

Hinweis:

Bei dieser Geschäftsordnung handelt es sich um eine Lesefassung einschließlich sämtlicher Änderungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

I. Regelungen der Stadt Lüdenscheid

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid enthält Regelungen zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

1. Am 13.11.2007 wurde die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen – nachfolgend Interessenvertretung genannt – gegründet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer/einem abgesandten Vertreter/in aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind. Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Fraktionen entsenden für die jeweilige Legislaturperiode ein beratendes Mitglied in die Interessenvertretung.
2. Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode bestellt der Rat eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n, die/der aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt wird und dann als deren Vorsitzende/r die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündelt und gegenüber Rat und Verwaltung und gegenüber Dritten vertritt.
3. Die/Der Bürgermeister/in hat die/den Behindertenbeauftragte/n im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
4. Die/Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch das Wort zu ergreifen.
5. Die/Der Behindertenbeauftragte erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung.

Zur praktischen Durchführung der Tätigkeit ergehen folgende Regelungen:

6. Die/Der Behindertenbeauftragte wird
 - a. durch die Stadtverwaltung über alle anstehenden Maßnahmen informiert, die Belange Behinderter betreffen können.
 - b. Gespräche mit den einzelnen Dienststellen der Stadtverwaltung über die anstehenden Maßnahmen führen und hier Bedenken und auch Änderungsvorschläge vortragen. Sie/Er ist dabei nicht an den Dienstweg gebunden.
 - c. die Stadtverwaltung über konkrete Probleme behinderter Menschen informieren und auch Vorschläge zur Abhilfe machen.
7. Die Stadtverwaltung wird die Öffentlichkeit über die anstehenden Sitzungen der Interessenvertretung informieren.
8. Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Stadtverwaltung stellt ihr/ihm eine/einen hauptamtliche/n Ansprechpartner/in – im nachfolgenden Ansprechpartner/in genannt - zur Seite, die/der ihr/ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen wird und Hinweise zum möglichen weiteren Verfahrensablauf gibt. Auf der Basis einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit informieren sich beide gegenseitig.
9. Der/Dem Behindertenbeauftragten wird in der Stadtverwaltung ein Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt, der den üblichen technischen Ausstattungen entspricht. Dieses Büro hat sie/er nach Absprache wechselweise mit der/dem Schwerbehindertenvertreter/in für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu nutzen.
10. Für Besprechungen mit mehreren Teilnehmern und Sitzungen der Interessenvertretung werden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der/Die Ansprechpartner/in reserviert die entsprechenden Räumlichkeiten.
11. Für Geschäftsausgaben wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates – ein Jahresbudget zur Verfügung gestellt.

Lüdenscheid, 19.06.2008

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

II. Regelungen der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen zur Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums

Geschäftsordnung der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdenscheid vom 20.05.2008 in der Fassung der dritten Änderung vom 23.01.2020

Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen hat in ihrer Sitzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Wahl der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und der Stellvertretung und Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Interessenvertretung wählen am Ende der jeweiligen Ratsperiode aus ihrer Mitte die/den ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n, bis zu zwei Stellvertreter/innen, weiterhin die/den Schriftführer/in und ihre/seine Stellvertreter/in. Nach Bestellung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid übernimmt der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für die kommende Ratsperiode den Vorsitz in der Interessenvertretung.

Die Wahl wird durch die/den Ansprechpartner/in geleitet.

Als Behindertenbeauftragte/r ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitgliederzahl erhält. Erreicht niemand diese Zahl, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als stellvertretende Behindertenbeauftragte, als Schriftführer/in und als stellvertretende/r Schriftführer/in sind jeweils die vorgeschlagenen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2

Sitzungen der Interessenvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

Werden Themen behandelt, die aus Gründen des Datenschutzes vertraulich zu behandeln sind, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Themen werden im Anschluss an die öffentliche Sitzung beraten oder es wird nur zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen.

- (2) Die Sitzungen finden alle zwei Monate donnerstags statt. Die Sitzungstermine werden jährlich im Voraus geplant und bekannt gemacht. Sollte vereinzelt kein Sitzungsbedarf bestehen, wird der Termin von dem/der Ansprechpartner/in im Auftrage der/des Vorsitzenden abgesagt.

Bei Bedarf können weitere Sitzungstermine anberaumt werden. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder der/dem Vorsitzenden muss eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung und Einladung zur Sitzung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegen. Sollten Anfragen/Vorschläge von nichtorganisierten behinderten Menschen vorliegen, sind auch diese mit aufzunehmen.

Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl des Rates wird die Tagesordnung von der/dem Ansprechpartner/in aufgestellt.

- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Auftrage der/des Vorsitzenden durch die/den Ansprechpartner/in. In dringenden Fällen kann die Frist unter Angabe des Grundes verkürzt werden.

Die Einladung erfolgt in Textform im Regelfall per Mail. Ist das nicht möglich, erfolgt der Versand auf dem Postweg.

- (3) Eingeladen werden die stimmberechtigten, die stellvertretenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder.
- (4) Einladungsunterlagen erhalten
- a) zur Information die im Rat vertretenen Fraktionen und die/der Bürgermeister/in,
 - b) zur Information der Öffentlichkeit und der Medien das Rats- und Bürgermeisteramt.

§ 4

Sitzungsablauf

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

Die erste Sitzung nach der Neuwahl des Rates wird von der/dem Ansprechpartner/in geleitet.

- (2) Die/Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit anhand der unterschriebenen Anwesenheits-/Namensliste fest.
- (3) Die Tagesordnung kann auf Antrag um zusätzliche Punkte ergänzt werden. Über den Antrag ist abzustimmen.
- (4) Sollen konkrete Themen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, ist dies durch den/die Antragstellerin zu Beginn der Sitzung zu begründen. Über den Antrag ist abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können – ohne Anmeldung und Abstimmung – Informationen und Diskussionsbeiträge eingebracht werden.
- (6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls angefertigt. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Ein Exemplar ist dem Rats- und Bürgermeisteramt zur dauerhaften Aufbewahrung im Archiv der Stadt Lüdenscheid zuzuleiten.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Muss eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden und wird über denselben Gegenstand in der nachfolgenden Sitzung verhandelt, ist die Interessenvertretung für diesen Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Regelfall wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 7

Arbeitsgruppen/Sachverständige

- (1) Zur Unterstützung der Interessenvertretung können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese können zeitlich befristet oder unbefristet eingerichtet werden.

Die Regelungen des § 3 Absatz 2 und § 4 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Beschlüsse der Arbeitsgruppen sind nicht bindend, sondern haben empfehlenden Charakter.

- (2) Interessenvertretung und Arbeitsgruppen können sich Sachverständige einladen und deren Hilfe bedienen. Sollten hierfür finanzielle Aufwendungen nötig sein, ist dieses nur im Rahmen des vorhandenen Budgets möglich.
Die Arbeitsgruppe/n hat/haben die vorherige Zustimmung der Interessenvertretung einzuholen.

§ 8

Abwahl der/des Behindertenbeauftragten

- (1) Sollte sich die/der Behindertenbeauftragte (die/der Vorsitzende) nicht im Sinne der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid oder dieser Geschäftsordnung verhalten, hat die Interessenvertretung die Möglichkeit, mit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Misstrauensantrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich abzufassen und muss eine Begründung enthalten. Er ist der/dem Vorsitzenden und der/dem Ansprechpartner/in zuzuleiten.
- (2) Die/Der Vorsitzende nimmt den Antrag als Tagesordnungspunkt für die nächste reguläre Sitzung auf. Eine kurzfristige Einladung im Sinne von § 3 Absatz 2 und eine Aufnahme in der nächsten Sitzung nach § 4 Absatz 3 ist nicht möglich.

Nimmt die/der Vorsitzende den Antrag nicht als Tagesordnungspunkt auf, erfolgt die Einladung durch die/den Ansprechpartner/in.

- (3) In der Sitzung findet eine Aussprache über den Antrag statt. Im Anschluss daran findet eine geheime Abstimmung statt. Sprechen die stimmberechtigten Mitglieder der/dem Behindertenbeauftragten mit zwei Drittel ihrer Stimmen das Misstrauen aus, ist sie/er abgewählt.

Für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt die/der Ansprechpartner/in die Leitung der Sitzung und des Wahlvorgangs.

§ 9

Inkrafttreten